

## Stromeinsparungsmaßnahmen in Gaststätten usw.

Im Rahmen der allgemeinen Stromeinsparungsmaßnahmen ist es erforderlich, besonders auf den Stromverbrauch in Gaststätten, Cafés, Bars, Kinos usw. hinzuweisen, da in einzelnen Betrieben immer noch nicht in erforderlicher Weise den gegebenen Anordnungen Rechnung getragen wurde. Ab sofort wird daher angeordnet, daß in den genannten Unternehmungen nur die notwendigsten Lichtquellen eingeschaltet werden dürfen, d. h. für notwendig sind nur diejenigen Beleuchtungskörper zu bezeichnen, die zur Durchführung eines geordneten Betriebes unbedingt nötig sind. Lichteffekte oder Tischbeleuchtungen usw. sind verboten. Verstöße gegen diese Anordnungen werden mit Stromsperrung geahndet.

Berlin, den 27. September 1945.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Leiter der Abt. Städtische Betriebe von Groß-Berlin  
Hauptamt für Energie- und Versorgungsbetriebe

J i r a k

## Stromeinschränkungen für den Monat Oktober

Der Magistrat der Stadt Berlin gibt bekannt:

Die für den Monat September von der Alliierten Kommandantur angeordneten Stromeinschränkungen haben auch für den Monat Oktober in vollem Umfange Gültigkeit. Danach gelten folgende Bestimmungen:

## 1. Stromeinschränkungen im Haushalt

a) Der Haushaltsstromverbrauch — ohne Kochstrom — ist begrenzt auf 500 Wattstunden je Tag und Zähler, zuzüglich 50 Wattstunden je Tag und Person und 100 Wattstunden je Tag für jedes Kleinkind bis einschl. fünf Jahren.

Zu diesem Verbrauch kommen für Wohnungen, die keine andere als eine elektrische Kochmöglichkeit haben,

b) ein Kochstromverbrauch von 1200 Wattstunden je Tag und Zähler zuzüglich 200 Wattstunden je Tag und Person.

c) Die Anwendung elektrischer Raumheizung und der Betrieb von Heißwasserspeichern ist verboten.

d) Die Verwendung elektrischer Haushaltsgeräte (Staubsauger, Heißluftduschen, Brotröster usw.) ist in der Zeit von 6—22 Uhr nicht gestattet.

## 2. Stromeinschränkungen in gewerblichen Anlagen

Sämtliche Gewerbebetriebe (das sind alle Anlagen, die nicht als Haushaltungen gelten) dürfen

a) ihren Stromverbrauch gegenüber dem Verbrauch im September auf keinen Fall erhöhen.

Im übrigen ist

b) jede elektrische Raumheizung, Reklamebeleuchtung und der Betrieb elektrischer Personen-Fahrstühle verboten. Ausgenommen ist die Benutzung von Fahrstühlen für Kranke, die ein ärztliches Attest besitzen. Heißwasserspeicher dürfen lediglich in der Zeit von 22 bis 6 Uhr eingeschaltet werden.

c) Die Beleuchtung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, und zwar darf die Lampenleistung im Mittel höchstens 5 Watt je qm beleuchtete Bodenfläche betragen. Ausnahmen sind nur für Spezialfälle, wie z. B. für Operationen, feinmechanische und zeichnerische Arbeiten u. dergl. zugelassen.

d) Der Stromverbrauch für motorische Antriebe ist weitestgehend einzuschränken.

e) Der beabsichtigte Neu- bzw. Wiederanschluß von gewerblichen Abnehmern mit einem Leistungsbedarf von mehr als 25 kW ist unter Beigabe eines Bestätigungsschreibens des Wirtschaftsamtes des Magistrats bzw. der die Gewerbeanlage betreuenden Kommandantur und unter Angabe des Umfangs des monatlichen Strombedarfs der Bewag zwecks Einholung der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur einzureichen.

## 3. Strafen

Bei Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnung werden Anlagen, in denen die festgelegten Werte um mehr als 10 % überschritten werden, abgeschaltet. Außerdem wird jede Überschreitung mit 100,— RM bestraft. Besonders schwere Übertretungen ziehen noch härtere Strafen nach sich.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1945.

Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Dr. Werner

## Post- und Fernmeldewesen

## Rundfunk- und diathermische Einrichtungen

Die Alliierte Kommandantur hat folgende Anordnung erlassen:

1. Deutschen städtischen Behörden und Einrichtungen, Unternehmungen, Firmen und Privatpersonen ist der Gebrauch von Sendestationen, ohne Rücksicht auf deren Bestimmung, Typ und Leistungsfähigkeit, untersagt.

2. Alle Personen, denen das Vorhandensein von nichtzugelassenen Funkstellen bekannt ist, müssen unverzüglich deren Standort dem Magistrat der Stadt Berlin, Abt. für Post- und Fernmeldewesen, Berlin-Charlottenburg 9, Heinrich - von - Stephan - Straße 50, Dezernat IIE, melden.

3. Alle Radiostationen, einschließlich diathermischer Einrichtungen, müssen unter Angabe sämtlicher technischer Einzelheiten ebenfalls bei der vorgenannten Abteilung Post- und Fernmeldewesen zur Registrierung angemeldet werden, und zwar innerhalb sieben Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung.

4. Der Gebrauch von Empfängerapparaten zum Empfang der offiziellen Sendeprogramme bleibt der Bevölkerung gestattet.

Berlin, den 29. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Müller